presserat

Verunglückten Fan ungepixelt im Bild gezeigt

Zeitung: Tausende haben den Vorfall im Fußball-Stadion mitbekommen

Ein Fußball-Fan stürzt bei einem Auswärtsspiel seines Vereins im Stadion des gastgebenden Klubs sechs Meter in die Tiefe und wird schwer verletzt. Eine Boulevardzeitung berichtet über den Zwischenfall und zeigt ein großformatiges Bild des Gestürzten. Dieser ist von hinten aufgenommen; seine Rückentätowierungen sind erkennbar. Im Innern der Zeitung steht ein weiterer Bericht über den gestürzten Stadionbesucher. Diesmal wird der Fan auf der Tribüne gezeigt. Sein Gesicht ist ungepixelt; er ist eindeutig erkennbar. Im Begleittext wird sein Spitzname „Mimi“ genannt. Ein Leser der Zeitung sieht die Persönlichkeitsrechte des verunglückten Fans durch die identifizierende Art der Berichterstattung verletzt. Der stellvertretende Chefredakteur der Zeitung teilt mit, der geschilderte Vorfall habe sowohl unter den tausenden Fans, aber auch bei Spielern und Trainern für Erschütterung gesorgt. Auch im Internet habe das Unglück ein großes Echo nach sich gezogen. Vor diesem Hintergrund habe sich die Redaktion entschieden, ausführlich zu berichten. Da das Opfer im Verein weithin bekannt sei und Tausende im Stadion das Unglück mitbekommen hätten, sei in der vom Beschwerdeführer kritisierten Weise berichtet worden. Aufgrund aller gegebenen und geschilderten Umstände vertrete die Redaktion nach wie vor die Meinung, dass sie nicht gegen den Pressekodex verstoßen habe. (2008)

Mit dem Abdruck des erkennbaren und ungepixelten Gesichts des verunglückten Fans hat die Zeitung dessen Persönlichkeitsrechte verletzt. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Es ist unzulässig, das Portrait des Unfallopfers abzubilden. Nach Ziffer 8.1 des Pressekodex müssen Opfer eines Unglücksfalles besonders geschützt werden. Auch wenn sich der Unfall unter den Augen der Öffentlichkeit abgespielt hat und viele Menschen über den Absturz informiert waren, ist es nach dem Pressekodex unzulässig, ein Unfallopfer so, wie in diesem Fall geschehen, darzustellen. Das Interesse der Öffentlichkeit besteht an dem Unglück und nicht an dem Opfer. Der Erkenntnisgewinn für die Leser über den Unfallhergang ist nicht größer, wenn man das Opfer identifizierbar zeigt. Eine unangemessen sensationelle Darstellung des Unglücks nach Ziffer 11 des Pressekodex erkennt der Presserat nicht. (BK2-332/09)

Aktenzeichen:BK2-332/09
Veröffentlicht am: 01.01.2008
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Missbilligung